

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 hier: aktuelle Rechtslage und Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Vormerkung:

1. Beschlusslage

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 29.05.2020

Betreff: Nachholung ausgefallener verkaufsoffener Sonntage;
- Antrag der Fraktion Freie Wähler sowie der Herren Stadträte Prof. Dr.
Thomas Küffner und Hans-Peter Summer vom 27.03.2020, Nr. 1093

Referent: I.V. Rechtsdirektorin Claudia Kerschbaumer

Von den 45 Mitgliedern waren 45 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag der Referentin

mit 38 gegen 7 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht der Referentin über die Sach- und Rechtslage zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt einer Nachholung der ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntage im Herbst grundsätzlich zu.
3. Sofern die landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dies zulassen und geeignete Termine für „einen Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung“ in Abstimmung mit dem I.L.I. e.V. und dem Stadtmarketing gefunden werden können, sind rechtzeitig entsprechende Verordnungsentwürfe zur Entscheidung vorzulegen.

Landshut, den 29.05.2020
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

2. Aktuelle Rechtslage:

Das Bay. Sozialministerium hatte sich dazu bislang wie folgt geäußert:

In Bayern gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes (LadSchlG).

§ 14 Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 40 nicht übersteigt.

Demnach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet werden, wenn diese Tage von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle durch Rechtsverordnung freigegeben werden. In Bayern wurde diese Zuständigkeit den Gemeinden übertragen. Seit 1. Juli 2010 ist die Gemeinde auch für die Marktfestsetzung zuständig. Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

*Insofern obliegt es den Gemeinden, bei Wegfall einer vormals geplanten Verkaufsöffnung aufgrund eines Marktgeschehens, **nach Beendigung der infektionsschutzrechtlichen***

Beschränkungen Alternativen festzusetzen und die Rechtsverordnungen anzupassen. Dabei sind sie jedoch weiterhin an die höchstrichterlichen Entscheidungen der letzten Jahre zu den sog. Marktsonntagen, in denen beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Urteil vom 11. November 2015 (Az. 8 CN 2.14) zudem direkt auf den verfassungsmäßig garantierten Sonntagsschutz Bezug genommen hat, gebunden und haben **keinen weitergehenden Handlungsspielraum**.

Nach ständiger Rechtsprechung sind Veranstaltungen erforderlich, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Eine derartige Veranstaltung war aufgrund der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis dato jedoch unzulässig.

3. Aktuelle Diskussion

Der Bay. Städtetag hat aus diesem Grund versucht zu erreichen, dass diese Verknüpfung zwischen „Groß“-veranstaltung und Öffnung der Verkaufsstellen zumindest zeitweise gelöst wird.

Diese Versuche dauern an. Zwischen Wirtschafts-, Sozialministerium, Kirchen und Gewerkschaften wird derzeit eine ähnliche Regelung wie in Niedersachsen diskutiert.

Als Unterstützung in Corona-Zeiten gelten dieses Jahr für den Einzelhandel in Niedersachsen andere Regeln für die Sonntagsöffnung. Jede Kommune darf dem Gesetz entsprechend vier verkaufsoffene Sonntage abhalten, Anlass können ausnahmsweise jedoch auch kleinere Veranstaltungen sein. Regulär dürfen Geschäfte sonntags nur zu großen Volksfesten und Messen öffnen, von denen in diesem Jahr allerdings viele ausfallen. Auf die Ausnahmeregelung verständigte sich am Mittwoch ein runder Tisch aus Landesregierung, Kirchen und Verbänden, wie das Wirtschaftsministerium in Hannover mitteilte.

<https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Niedersachsen-erleichtert-verkaufsoffene-Sonntage,einzelhandel304.html>

4. Handlungsoptionen

Sollte eine entsprechende Regelung wie in Niedersachsen für Bayern beschlossen werden, könnte gemäß obigem Vorsorgebeschluss vorgegangen werden, ansonsten bleibt es bei der Unzulässigkeit verkaufsoffener Sonntage.

Das Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales hat dies nicht getan, sondern im Schreiben vom 17.08.2020 an die Regierungspräsidentinnen und –präsidenten zunächst die bestehende Rechtslage bestätigt, dann aber Aussagen getroffen, die sich teilweise widersprechen und letztlich nur dazu dienen, selbst keine Verantwortung zu tragen (Auszug):

Im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie und die damit verbundenen Vorgaben der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) kommt es bei der Anwendung des § 14 LadSchIG zu einem Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz, Ladenschluss und den Interessen der Kommunen. Fordert § 14 Abs. 1 LadSchIG auf der einen Seite, dass die anlassgebende Veranstaltung mit einem ausreichenden Besucherstrom das Gesamtgeschehen prägen muss, beschränkt auf der anderen Seite die 6. BayIfSMV die Anzahl der Besucher wegen der Notwendigkeit der Einhaltung des Infektionsschutzes.

Nach unserer Einschätzung können grundsätzlich auch Veranstaltungen im Sinne der 6. BayIfSMV einen ausreichenden Anlass nach § 14 Abs. 1 LadSchIG bilden. Gem. § 12 Abs. 4 S. 1 6. BayIfSMV sind Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte, zulässig.

Kommen die Kommunen im Einzelfall unter Berücksichtigung der 6. BayIfSMV zu dem Ergebnis, dass die anlassgebende Veranstaltung nach einer nachvollziehbaren Prognose prägend sein wird, kommt eine Sonntagsöffnung in Betracht. Die Beurteilung der Frage, ob die Veranstaltung das Gesamtgeschehen i.S.v. § 14 Abs. 1 LadSchIG prägt, sowie der Frage, ob die Veranstaltung noch den Anforderungen der 6. BayIfSMV genügt oder nicht, obliegt vorrangig der Kommune im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative.

Anm.: Man braucht also eine Veranstaltung, die keine großen Besucherströme anzieht, aber gegenüber dem verkaufsoffenen Sonntag prägend ist. Es muss also der Markt das Geschehen prägen und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen.

Es wird aber für die zu treffende Entscheidung zu Bedacht gegeben, dass ein verkaufsoffener Sonntag zwar vordergründig dem örtlichen Handel dient, dass die Infektionszahlen aber derzeit nicht nur bundesweit, sondern auch in Landshut stetig steigen, voraussehbar ist, dass eine 2. Infektionswelle kommt bzw. schon da ist und jede große Ansammlung von Menschen aus diesem Grunde mit Sorge zu betrachten ist. Empfehlung der Referatsleitung wäre daher, als eindeutiges Signal für den Gesundheitsschutz für heuer gänzlich auf verkaufsoffene Sonntage zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die aktuelle Sach- und Rechtslage wird Kenntnis genommen.
2. Im Septemberplenium ist eine abschließende Entscheidung über die noch ausstehenden verkaufsoffenen Sonntage vom 04.10. und 08.11.2020 zu treffen.
3. Die vom Referenten vorgelegte, erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung für einen verkaufsoffenen Sonntag am 06.09.2020 (Anlass: Landshuter Kunst-Wochenende vom 04. bis 06. September) wird beschlossen. Der Oberbürgermeister wird gebeten, diese Verordnung jedoch nur in Kraft zu setzen, wenn durch den Gesetzgeber die dafür noch erforderlichen Entscheidungen getroffen werden.
4. Der Tagesordnungspunkt 2 kann mit dieser Beschlussfassung abgesetzt werden.

Beschlussvorschlag: (falls entgegen der Meinung der Referatsleitung das Ministerialschreiben als ausreichende Grundlage gesehen wird):

1. Vom Bericht des Referenten über die aktuelle Sach- und Rechtslage wird Kenntnis genommen.
2. Im Septemberplenium ist eine abschließende Entscheidung über die noch ausstehenden verkaufsoffenen Sonntage vom 04.10. und 08.11.2020 zu treffen. **Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin angepasste Veranstaltungskonzepte für diese Sonntage zu entwickeln.**
3. **Der Feriensenat sieht im Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 17.08.2020 eine ausreichende Grundlage für einen verkaufsoffenen Sonntag im Zuge des 15. Landshuter Kunstwochenendes.**
4. Die vom Referenten vorgelegte, erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung für einen verkaufsoffenen Sonntag am 06.09.2020 (Anlass: 15. Landshuter Kunstn~~acht~~wochenende vom 04. bis 06. September 2020) wird beschlossen.
5. Der Tagesordnungspunkt 2 kann mit dieser Beschlussfassung abgesetzt werden.